

Handbuch

U25-Wohnungsnotfallhilfe

Moers-Xanten

Klienten mit multiplen Problemen



vernetztes **Hilfesystem**



Ansprechpartner

- **Alpen**
- **Kamp-Lintfort**
- **Moers**
- **Neukirchen-Vluyn**
- **Rheinberg**
- **Sonsbeck**
- **Xanten**

Herausgeber: Projekt WohnPerspektiven

Dr. Ulrich Thien

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Verfasser:

Anne Willrodt, Hans-Joachim Karth (v.i.S.d.P.)

Caritasverband Moers-Xanten e.V.



**Wissenschaftliche Assistenz
des Projektes WohnPerspektiven:**

StadtRaumKonzept GmbH Dortmund



Projektförderung durch:
Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1. Das Projekt WohnPerspektiven	7
2. Gesetzliche Grundlagen	10
2.1 Leistungen nach SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende...	10
2.2 Leistungen nach SGB VIII - Jugendhilfe	12
2.3 Leistungen nach SGB XII – Sozialhilfe.....	14
2.4 Ordnungsbehördengesetz.....	15
3. Rahmenvereinbarung.....	16
Rahmenvereinbarung	17
4. Kommunale Zuständigkeiten.....	22
4.1 Alpen	22
4.2 Kamp-Lintfort	24
Nebenabrede	26
4.3 Moers	28
4.4 Neukirchen-Vluyn.....	30
4.5 Rheinberg.....	32
4.6 Sonsbeck	34
4.7 Xanten.....	36
Ausblick	38

Vorwort

Wofür ein besonders Handbuch für Wohnungsnotfälle von unter 25-jährigen? Gibt es in unserer Region überhaupt solche Personen? Reichen die vorhandenen Angebote nicht aus?

Viele Fragen, an deren Beantwortung wir im Projekt WohnPerspektiven gearbeitet haben. Zum Abschluss können wir sagen, dass es im Laufe des Projektes gelungen ist, die Lebenssituation von jungen Wohnungslosen in unserer Region mehr in den Blick der handelnden Akteure zu rücken und Netzwerke zu entwickeln.

Die Idee, in Fallkonferenzen unter Beteiligung des Klienten und mehrerer Akteure ein abgestimmtes Hilfeangebot zu entwickeln, hat sich in der Erprobung bewährt und wird auch nach Beendigung des Projektes als neues Verfahren weiter bestehen bleiben.

Zur Mitwirkung und Mitarbeit an diesen Fallkonferenzen laden wir alle Akteure aus der Region ein, da ein solches Verfahren nur Bestand haben kann, wenn es regelmäßig genutzt wird. So kann die offenere Haltung gegenüber jungen Menschen in Wohnungsnot, die sich während des Projektes unter den Akteuren entwickelt hat, weiterhin für die Entwicklung von Hilfeangeboten für dieses besondere Klientel genutzt werden.

Anne Willrodt
Hans-Joachim Karth
Dr. Ulrich Thien

01. März 2013

1. Das Projekt WohnPerspektiven

Das Projekt WohnPerspektiven, gefördert im Rahmen des nordrhein-westfälischen Aktionsprogramms „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, hat sich zum Ziel gesetzt, die Zielgruppe der jungen Menschen in Wohnungsnot und ihre Bedarfe stärker in das Zentrum vernetzter Hilfen zu führen. Unter der Trägerschaft des Diözesancaritasverbandes Münster e.V. erfolgte die Gestaltung und Umsetzung des dreijährigen Projektes mit drei Kooperationspartnern: dem Caritasverband Kleve e.V. im Kreis Kleve, dem Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen im Kreis Borken und dem Caritasverband Moers-Xanten e.V. im linksrheinischen Teil des Kreises Wesel. Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt von der StadtRaumKonzept GmbH aus Dortmund.

Der Caritasverband Moers-Xanten e.V. als einer der drei regionalen Projektträger hat folgenden Ansatz entwickelt und erprobt:

Aus der zunächst durchgeführten Bestandsaufnahme, den Interviews mit Akteuren und der Betroffenenbefragung, wurde im linksrheinischen Teil des Kreises Wesel der lokale Ansatz entwickelt. Die Grundlage einer besseren Vernetzung ist, dass sich die lokalen Akteure kennen und auch die Angebote der anderen beteiligten Akteure kennen. Darauf aufbauend wurden in den lokalen Akteurskonferenzen mit den Hauptakteuren Jugendamt, Sozialamt/Ordnungsamt, Jobcenter und Beratungsstellen Verfahrensstrukturen entwickelt, abgesprochen und in Einzelfällen erprobt.

Diese Handbuch schließt nun die Lücke, die entstehen kann, wenn ein hilfebedürftiger junger Mensch nicht zuerst bei einem der Hauptakteure vorspricht, sondern

z. B. bei einem Ehrenamtlichen an der Tafelausgabe, bei einem Mitarbeiter im Projekt „Sprungbrett“, in einem Jugendzentrum, bei einer Schulsozialarbeiterin,...

Damit alle Akteure im psychosozialen Hilfesystem im linksrheinischen Teil des Kreises Wesel die neu entstandenen Strukturen nutzen können, bietet dieses Handbuch einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die in Wohnungsnotfällen wirksam werden können und die konkreten Verfahren und Ansprechpartner in allen Kommunen des linksrheinischen Teiles des Kreises Wesel.

Somit steht auch den jungen Menschen, die ihre Unterstützung nicht gleich beim „zuständigen Akteur“ suchen, der Weg ins vernetzte Hilfesystem offen.

Definition Zielgruppe

Wer sind eigentlich die „jungen Menschen in Wohnungsnotfällen“? Das Projekt hat auf Grundlage der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAGW) eine Definition entwickelt, die Situationen benennt, in denen sich 15-25 jährige junge Menschen befinden können.

- *Eine Person ist ein Wohnungsnotfall, wenn sie entweder wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht ist oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt.*
- *Wohnungslos ist, wer nicht über mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt. Das können junge Menschen sein,*
 - *die bei Bekannten und Verwandten vorübergehend untergekommen sind.*
 - *die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (SGB XII) leben.*
 - *die in Notunterkünften (OBG) untergebracht sind.*
 - *die auf der Straße leben.*

- *Von Wohnungslosigkeit bedroht sind junge Menschen,*
 - *die eine Kündigung bzw. Räumungsklage für ihren Wohnraum bekommen haben.*
 - *die in eigener Wohnung eine Sanktion (SGB II) erhalten haben.*
 - *die ungesichert aus Haft oder anderen stationären Hilfen entlassen werden.*
 - *die unter eskalierenden Konflikten oder Gewalt leiden.*

Die Wohnungsnot ist nach den Erfahrungen von WohnPerspektiven Ergebnis und Ausdruck vielfältiger sozialer Exklusionserfahrungen. Diese manifestieren sich und werden sichtbar in unterschiedlichen Lebenslagen. Dazu gehören eine oftmals instabile familiäre Situation, geringe oder fragmentierte Bildung, fehlende, kurzfristige oder niedrigentlohnte Arbeit, gesundheitliche Einschränkungen und Probleme sowie eine erschwerte kulturelle Teilhabe.

Die Wohnsituation junger Menschen in Wohnungsnotfällen ist geprägt von einem Pendeln zwischen unterschiedlichen, meist prekären Wohnverhältnissen und dem Aufenthalt in Einrichtungen. Wichtigster Auslöser für den Wohnungsnotfall ist der Konflikt mit der Herkunftsfamilie oder in der Partnerschaft.

2. Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen beschrieben, die häufig in der Arbeit mit jungen Menschen in Wohnungsnot wirksam werden, da sich die Hilfesuchenden innerhalb mehrerer zuständiger Gesetze bewegen. Diese sind das SGB II (Leistungen für Arbeitssuchende), das SGB VIII, das SGB XII und das Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Daneben werden einige wichtige Stichworte (z.B. Erreichbarkeit), deren Bedeutung in diesem Zusammenhang wichtig ist, erklärt.

2.1 Leistungen nach SGB II – Grundsicherung für Arbeits-suchende

Erste Anlaufstelle für junge Menschen in Wohnungsnotfällen ist häufig das Jobcenter, das Leistungen nach dem SGB II gewährt. Das SGB II sieht in der Regel vor, dass unter 25jährige Kinder im Haushalt der Eltern verbleiben und mit diesen zusammen eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nach einem Umzug in eine eigene Wohnung vor Vollendung des 25. Lebensjahres nur gezahlt, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter ist dann zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden kann. Diese Gründe können u.a. sein: unüberbrückbare persönliche Differenzen, Straffälligkeit, unzumutbare räumliche Gegebenheiten, Suchterkrankungen, mehr als zwei Stunden Fahrtzeit zum Ausbildungsplatz.

Die Angebote der Fallmanager in den Jobcentern in der Beratung der Kunden bis zum 25. Lebensjahr sind

- *Beratung/Begleitung/Aktivierung des Kunden*
- *gemeinsame Benennung/Darlegung sowie anschließende Nutzung der Ressourcen des Kunden*
- *Erstellung eines Integrationsplans mit der Ziel der Integration/Abbau der vorliegenden Hemmnisse*
- *Begleitung sowie Nachhaltung des Integrationsplans*
- *fester Ansprechpartner zu verschiedenen Problemen*
- *es ist eine zeitlich intensivere Beschäftigung mit den Kunden möglich als in der Arbeitsvermittlung (geringerer Betreuungsschlüssel im Fallmanagement)*
- *Vermittlung zu und Kooperation mit Beratungsstellen (z.B. Suchtberatung, Schwangerschaftsberatung, Familienberatung, Jugendamt, etc.)*
- *Vermittlung von Stellenangeboten*
- *Vermittlung in Maßnahmen, Qualifizierungen oder Weiterbildungen des Jobcenter*
- *Kooperation mit Bildungsträgern*
- *Beratung zur Arbeitsmarktsituation*
- *Entscheidung über die Notwendigkeit des Auszuges aus der elterlichen Wohnung*

Ausschlusskriterien

- *kein ALG II Bezug (außer Auszugsanfragen)*
- *Erreichen des 25 LJ*
- *andauernde Verweigerung des Kunden zur Mitarbeit*
- *sollte zwei Jahre Betreuungszeit nicht überschreiten*

Tatsächlicher Aufenthalt

Örtlich zuständig für die Beantragung und Erbringung der entsprechenden Sozialleistung ist die Behörde bzw. Kommune, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Ein fester Wohnsitz ist dafür nicht erforderlich (siehe Erreichbarkeit).

Erreichbarkeit

Für den Bezug von ALG II muss der Leistungsbezieher für die Behörde auf dem Postweg täglich erreichbar sein. Wenn ein junger Mensch keine eigene Adresse hat, kann er seine Erreichbarkeit sicherstellen, indem er die Postadresse eines Bekannten oder einer sozialen Einrichtung angibt. Dort muss der Hilfebedürftige nicht angemeldet sein, sondern nur die Möglichkeit haben, seine Post an dieser Adresse regelmäßig zu erhalten.

2.2 Leistungen nach SGB VIII - Jugendhilfe

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bietet in § 41 die Möglichkeit von Hilfen für junge Volljährige an. Das gilt auch für den Personenkreis derer, die aufgrund der Folgen einer diagnostizierten seelischen Störung in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind oder denen deswegen eine solche Beeinträchtigung droht (§ 35a).

Voraussetzung einer solchen Hilfe ist die Notwendigkeit aufgrund einer individuellen Situation. Ihr Hauptzweck ist die Persönlichkeitsentwicklung mit dem Fernziel der Realisierung einer eigenverantwortlichen Lebensführung. In ihrer

Gesamtheit betrachtet ist die Volljährigenhilfe primär eine sozialpädagogische Leistung zur Persönlichkeitsentwicklung und von daher immer am individuellen Bedarf auszurichten.

Eine persönlichkeitsbezogene Hilfe liegt nicht vor, wenn mit ihr allein das zur Verfügung stellen einer Wohnung und/oder die Finanzierung des Lebensunterhalts beabsichtigt ist. Sie darf nicht im Sinne einer Offensivstrategie aufgedrängt werden.

Die möglichen Hilfeformen sind in §§ 41 und 35a SGB VIII festgelegt. Daraus folgt, dass für den Personenkreis der jungen Volljährigen bestimmte Hilfearten ausgeschlossen sind, wie z. B. die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH).

Die Hilfeleistung setzt einen Antrag des jungen Volljährigen voraus. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann ein entsprechender Antrag nicht mehr gestellt werden; das gilt auch für Hilfen, die erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden.

Zu beachten sind die Besonderheiten der örtlichen Zuständigkeit. Diese gelten möglicherweise dann, wenn sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform aufhält oder vorher Empfänger einer anderen Hilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch war.

Angebote des Jugendamtes

- *Beratung/Begleitung*
- *Auf Antrag Gewährung von Hilfe für junge Volljährige*
- *Auch Erstantrag zwischen 18-20 Jahren möglich*
- *Pädagogische Hilfen (SGB VIII) können gleichzeitig mit Unterstützung nach dem*

SGB II (z.B. Kosten der Unterkunft vom Jobcenter) gewährt werden

- *Mitwirkung und Erfolgsaussicht = Voraussetzung für Hilfestellung*
- *Teamentcheidung über Antrag nach § 41 SGB VIII*
- *Kooperation mit einer Vielfalt an Trägern*
- *Beratung –Erziehungsbeistand – INSPE usw. nach § 41 SGB VIII möglich*
- *Hilfen nach § 35a sind bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unter bestimmten Bedingungen (Diagnostik) möglich*

2.3 Leistungen nach SGB XII – Sozialhilfe

Das SGB XII richtet sich an Personen, die weniger als drei Stunden täglich arbeitsfähig sind oder dem Arbeitsmarkt wegen vollständiger Erwerbsunfähigkeit nicht zur Verfügung stehen. Zu dieser Zielgruppe gehören nur sehr wenige der hilfesuchenden jungen Menschen.

Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Nach § 67 SGB XII können Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in unterschiedlicher Intensität (z.B. Beratung oder stationäre Unterbringung) geleistet werden. Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen besondere Lebensverhältnisse (z.B. Wohnungslosigkeit, von Gewalt bedroht) mit sozialen Schwierigkeiten (z.B. Suchterkrankung, psychisch krank) so verbunden sein, dass es der Person nicht ohne Unterstützung gelingt, diese Problemlagen zu bewältigen.

Eingliederungshilfen

Darüber hinaus können nach § 53 SGB XII die Eingliederungshilfen für chronisch (Sucht-)Kranke, psychisch kranke und beeinträchtigte Menschen geleistet werden. Personen, die auf Grund einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, können Leistungen und weitergehende Hilfen erhalten.

2.4 Ordnungsbehördengesetz

Ein Wohnungsloser hat Anspruch auf eine Unterbringung in der Kommune, in der er sich tatsächlich aufhält und um Hilfe ersucht. In der Regel wird die Obdachlosigkeit von der jeweiligen Kommune zunächst durch die Einweisung in eine Notunterkunft oder in eine zuvor zu diesem Zwecke beschlagnahmte Wohnung beseitigt. Die entstehenden Kosten dieser Unterbringung sind in Form von Nutzungsentschädigungen von den Nutzern selbst bzw. bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch den zuständigen Sozialleistungsträger zu übernehmen. Die Einweisung in eine Notunterkunft nach dem Ordnungsbehördengesetz begründet kein Mietverhältnis und ist nur vorübergehend. Zuständig ist die Kommune, in der sich die wohnungslose Person aufhält und um Unterstützung ersucht.

Angebote des Ordnungsamtes/Sozialamtes

- *Erstgespräch, Klärung der Situation und Herkunft*
- *Ggf. Kontaktaufnahme mit Beratung Wohn-Ex, Jobcenter und Jugendamt*
- *Unterbringung in einer Notunterkunft*

3. Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung fasst alle, im Laufe der letzten zwei Jahre im Projekt erarbeiteten, Ergebnisse aus insgesamt 16 Akteurskonferenzen zusammen. In der Erprobungsphase der Fallkonferenzen mit Klienten haben sich einige Aspekte (z.B. die Übernahme der Fallkoordination) als besonders wichtig herausgestellt. Diese sind nun in der Rahmenvereinbarung verbindlich festgeschrieben.

Unterzeichner der Rahmenvereinbarung (Stand 06.02.2013)

- *Jobcenter Kreis Wesel*
- *Jugendamt des Kreises Wesel*
- *Stadt Moers*
- *Stadt Kamp-Lintfort*
- *Stadt Rheinberg*
- *Gemeinde Alpen*
- *Gemeinde Sonsbeck*
- *Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers*
- *Caritasverband Moers-Xanten e.V.*

Die Städte Neukirchen-Vluyn und Xanten hatten zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abschließend über eine Unterzeichnung entschieden.

Rahmenvereinbarung

zur Durchführung von Fallkonferenzen WohnPerspektiven für von Wohnungslosigkeit betroffene junge Menschen mit Mehrfachproblematik.

Präambel

Im Rahmen des vom NRW Sozialministeriums geförderten Projekt „WohnPerspektiven“ wurde auf lokaler Ebene das Verfahren der Fallkonferenzen entwickelt, die eine vernetzte, die gesamte Lebenswirklichkeit der Klienten berücksichtigende Hilfeleistung für junge Menschen mit Wohnungsnotfallproblematik ermöglichen soll.

Dabei wird davon ausgegangen, dass bei den hier zu Rede stehenden Menschen die Wohnungsnotfallproblematik nur eines unter mehreren Problemen darstellt.

Mit dieser Vereinbarung soll die grundsätzliche Anerkennung von Fallkonferenzen Wohnperspektiven als Verfahren zur Entwicklung einer problemadäquaten Hilfeleistung in der Region Moers-Xanten ausgestaltet werden. Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in den Fallkonferenzen WohnPerspektiven und zur Hilfeleistung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die Optimierung des Hilfeangebotes für junge

Menschen mit Wohnungsnotfallproblematik durch Bündelung und Vernetzung der Ressourcen der beteiligten Institutionen.

§ 2 Personenkreis

Die Vereinbarung gilt für folgenden Personenkreis, wenn die unten genannten Kriterien zutreffen:

1. Menschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren
2. Von Wohnungsnotfallproblematik betroffen, d.h. z.B.
 - *auf der Straße lebend*
 - *In Notunterkunft eingewiesen*
 - *bei wechselnden Freunden oder Angehörigen übernachtend*
 - *In Behelfsunterkunft (Baustelle, Abbruchhaus, Bauwagen o.ä.) übernachtend*
 - *Unmittelbar von Wohnungsverlust bedroht (Rausschmiss aus Elternhaus, Entlassung aus stationärer Hilfe, Haft)*
3. Vorliegen von weiteren sozialen Schwierigkeiten, z.B. Suchtmittelabhängigkeit, psychische Erkrankung, Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Inhalt der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung werden Fallkonferenzen als Verfahren zur Optimierung der Hilfen für junge wohnungslose Menschen mit Mehrfachproblematik im linksrheinischen Teil des Kreises Wesel implementiert.

Als Voraussetzungen für die Initiierung von Fallkonferenzen WohnPerspektiven gelten, dass voraussichtlich mehr als 2 Hilfeanbieter zur Bedarfsdeckung erforderlich sind. Außerdem muss der Klient mit dem Verfahren einverstanden sein und an der Fallkonferenz teilnehmen.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die Fallkonferenz findet zeitnah (innerhalb von 10 Werktagen nach Erkennen der Mehrfachproblematik) statt.
- (2) Als feste Teilnehmer der Fallkonferenz WohnPerspektiven gelten die an dieser Vereinbarung beteiligten Institutionen: Jobcenter, Jugendamt, Ordnungsamt/Sozialamt und die Beratungsstellen der Wohnungssicherung. Weitere Akteure (z.B. Drogenberatung) können zusätzlich eingeladen werden, wenn der entsprechende Bedarf erkennbar ist.
- (3) In der Fallkonferenz WohnPerspektiven wird gemeinsam der Hilfebedarf ermittelt und eine koordinierte Hilfe unter Berücksichtigung der Ressourcen der beteiligten Institutionen vereinbart.
- (4) Soweit institutionell möglich, werden Kostenübernahmezusagen gemacht. Hilfsweise werden Fristen für die entsprechenden Entscheidungen genannt.
- (5) In unklaren Fällen übernimmt ein teilnehmender Akteur bis zur endgültigen Klärung die Leistungserbringung (evtl. mit Erstattungsansprüchen).
- (6) Eine der an der Fallkonferenz WohnPerspektiven beteiligten Institutio-

nen übernimmt die Fallkoordination, bis der Hilfeempfänger die vereinbarte Hilfe tatsächlich bekommt. Er ist der koordinierende Ansprechpartner für den Hilfeempfänger.

(7) Derjenige Akteur, der die Fallkonferenz WohnPerspektiven initiiert hat, erstellt ein Protokoll mit den getroffenen Absprachen, das den beteiligten Institutionen zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Anforderungen an die Organisationsstruktur der Fallkonferenzen

(1) Grundsätzlich kann jede unterzeichnende Institution, bei der ein Fall nach den o.g. Kriterien bekannt wird eine Fallkonferenz WohnPerspektiven initiieren. Die grundsätzliche Bereitschaft dazu, ist Gegenstand dieser Vereinbarung und kann deshalb erwartet werden.

(2) Alle weiteren Akteure des psychosozialen Hilfesystems wenden sich bei Bekanntwerden eines Falles, der den unter §2 genannten Kriterien entspricht, an die jeweils örtliche Beratungsstelle zur Wohnungs- und Existenzsicherung (Caritasverband) / Wohnhilfen(Diakonisches Werk), die dann die Fallkonferenz WohnPerspektiven einberuft.

(3) Im Rahmen dieser Vereinbarung kann es in einzelnen Kommunen spezielle ablauforganisatorische Regelungen geben.

§ 6 Berichtspflichten und Qualitätssicherung

Um das vereinbarte Verfahren auf Effektivität und Praktikabilität zu überprü-

fen und gegebenenfalls zu modifizieren, finden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, regionale Akteurskonferenzen statt.

§ 7 Rechtswirksamkeit

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer, Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.03.2013 in Kraft.

(2) Sie kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.09. des Jahres gegenüber den anderen Vertragspartnern erklärt werden.

(3) Die Vereinbarung, ihre Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht.

(4) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

4. Kommunale Zuständigkeiten

In diesem Teil des Handbuches finden sich die Ansprechpartner und Wege im Hilfesystem, für jede Kommune einzeln aufgeführt. Hier lassen sich die Ansprechpartner finden, die für die Klärung der Notlage wichtig sind. Außerdem wird jeweils das Verfahren beschrieben, das im Einzelfall zur Unterstützung greifen kann.

4.1 Alpen

Verfahrensweise

In der Gemeinde Alpen werden Fallkonferenzen entsprechend der Rahmenvereinbarung (Seite 17) von einem der unten genannten Akteure einberufen. Diese organisieren auch Fallkonferenzen für andere Institutionen, an die sich ein Hilfesuchender gewandt hat. Beteiligt an den Fallkonferenzen sind alle unten genannten Akteure. Bei Bedarf werden weitere Akteure eingeladen.

Ansprechpartner Alpen

Jobcenter	Rathausstraße 5 46519 Alpen	
Leistungsabteilung	Frau Attig Mo/Di/Do 9:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	0281 / 9620-752
Fallmanagement U25	Frau Gröning Termine nach Vereinbarung	02843 / 9080-304
Jugendamt Kreis Wesel	Karthus 14 46509 Xanten	
	Frau Zillig Mo - Fr 8:30 - 10:00 Uhr und nach Vereinbarung	02801 / 9877913
Ordnungsamt	Rathausstraße 5 46519 Alpen	
	Herr Funke / Herr van Leuck Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 18:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr	02802 / 912-510 02802 / 912- 535
Notunterkunft	Zuweisung nur über das Ordnungsamt	
	Ulrichstraße 52a 46519 Alpen	
	Fürst-Bentheim-Str. 43 46519 Alpen	
Beratung	Ulrichstraße 12a 46519 Alpen (Familienzentrum St. Ulrich)	
Caritasverband Moers-Xanten e.V.	Josef Francken Mo 9:00 - 10:00 Uhr Weitere Beratungszeiten: siehe Xanten	0160 / 7362661

4.2 Kamp-Lintfort

Verfahrensweise

In der Stadt Kamp-Lintfort wurde in Ergänzung der Rahmenvereinbarung eine Nebenabrede getroffen, die die Organisation der Fallkonferenzen an die Wohnungshilfen des Diakonischen Werkes Kirchenkreis Moers delegiert.

Wird der Hilfebedarf bei einem Akteur bekannt, beruft das Diakonische Werk auf dessen Hinweis, eine Fallkonferenz unter Beteiligung der unten benannten Akteure ein. Bei Bedarf werden weitere Akteure zur Fallkonferenz eingeladen.

Ansprechpartner Kamp-Lintfort

Jobcenter	Am Rathaus 2 47475 Kamp-Lintfort	
Leistungsabteilung	Frau Merker Mo/Di/Do 9:00-11:30 Uhr und nach Vereinbarung	02842 / 92739-300
Fallmanagement U25	Herr Jansen Termine nach Vereinbarung	02842 / 92739-604
Amt für Schule, Jugend und Sport		
Stadtteilteam Altsiedlung, Stadtmitte und Niersenbruch	Moerser Straße 316 47475 Kamp-Lintfort	
	Frau Schulz	02842 / 91188-36
Stadtteilteam Gestfeld, Geisbruch und Außenbezirke	Eichendorffstraße 3 47475 Kamp-Lintfort	
	Frau Barz-Köpe	02842 / 90827-13
Sozialamt	Am Rathaus 2 47475 Kamp-Lintfort	
	Frau Rusch / Herr Kopitzki Mo - Fr 8:00-12:00 Uhr Di/Do 14:00-16:00 Uhr	02842 / 912-349 02842 / 912-395
Notunterkunft	Zuweisung nur durch das Sozialamt	
	Friedrichstraße 104 47475 Kamp-Lintfort	
Beratung	Konradstraße 86 47475 Kamp-Lintfort	
Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers, Dienststelle Kamp-Lintfort	Frau Schremm Termine nach Vereinbarung	02842 / 92842-25 01577 / 1874088

Nebenabrede

Zur Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Fallkonferenzen WohnPerspektiven zwischen **Stadt Kamp-Lintfort**, vertreten durch den 1. Beigeordneten Herrn Dr. Christoph Müllmann, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort und **Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tyrakowski-Freese, Gabelsberger Straße 2, 47441 Moers

Vorbemerkungen

Als Grundlage dieser Nebenabrede gilt die Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Fallkonferenzen WohnPerspektiven für von Wohnungsnot betroffene junge Menschen mit Mehrfachproblematik.

Das Verfahren zur Durchführung der Fallkonferenzen wird für Kamp-Lintfort folgendermaßen festgelegt

Die Wohnungsnotfallhilfe des Diakonischen Werkes Kirchenkreis Moers in Kamp-Lintfort übernimmt auf Grundlage des Vertrages vom 15.11.20/15.12.2010 die Organisation der Fallkonferenzen. Die anderen Hauptakteure melden sich bei Bedarf in der Wohnungsnotfallhilfe. Von dort werden die Hauptakteure (Jobcenter, Jugendamt, Sozialamt) und eventuell andere Beteiligte Institutionen (z.B. Drogenberatung) zu einer Fallkonferenz eingeladen, die innerhalb von 10 Arbeitstagen stattfinden soll. Allen Beteiligten wird zur Vorbereitung der Fallkonferenz ein Falleingabebogen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter/in der Wohnungsnotfallhilfe trägt für die Erstellung eines Ergebnisprotokolls der Fallkonferenz Sorge.

Das Jobcenter hat die Teamleitungen des Fallmanagements U-25 und das Amt für Schule, Jugend und Sport die Koordinatoren der Stadtteilteams als feste Ansprechpartner benannt.

Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Es wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die aus je einem Vertreter der Hauptakteure besteht. Beginnend mit dem 12.09.2013 finden regelmäßige Treffen der Steuerungsgruppe statt, um sich über das Verfahren und die Notwendigkeit von Veränderungen auszutauschen. Das erste Treffen findet am 12.09.2013 um 10.00 Uhr im Lehrhaus, Friedrich-Heinrich-Allee 20, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Die Unterzeichnenden erklären ihre Absicht, dieses Verfahren ab dem 01.03.2013 durchzuführen und einen Ausstieg aus dieser Vereinbarung allen Kooperationspartnern mitzuteilen.

4.3 Moers

Verfahrensweise

In der Stadt Moers wurde zusätzlich zur Rahmenvereinbarung verabredet, dass die Beratungsstelle Wohnungs- und Existenzsicherung des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V. die Organisation der Fallkonferenzen übernimmt.

Wird der Hilfebedarf bei einem Akteur bekannt, beruft die Beratungsstelle auf dessen Hinweis, eine Fallkonferenz unter Beteiligung der unten benannten Akteure ein. Bei Bedarf werden weitere Akteure zur Fallkonferenz eingeladen. Eine zeitnahe Unterbringung unter besonderen Bedingungen in der Notunterkunft der Stadt Moers zu einer Clearingphase ist in Planung.

Ansprechpartner Moers

Jobcenter	Mühlenstraße 17 47441 Moers	
Leistungsabteilung	Herr Halfmann Mo/Di/Do 9:00-11:30 Uhr und nach Vereinbarung	02841 / 8805-240
Fallmanagement U25	Hanckwitzstraße 1 47441 Moers	
	Herr Schneider / Frau Leven Termine nach Vereinbarung	02841 / 1807-305 02841 / 1807-307
Jugendamt		
Sozialraumteam Nord	Am Jungbornpark 169 47445 Moers	
	Herr Pütz Termine nach Vereinbarung	02841 / 889409-30
Sozialraumteam Mitte/Süd	Mühlenstraße 20 47441 Moers	
	Herr Rütz Termine nach Vereinbarung	02841 / 201-861
Sozialraumteam Ost	Mühlenstraße 20 47441 Moers	
	Frau Meister Termine nach Vereinbarung	02841 / 201-867
Fachdienst Soziales	Rathausplatz 1 47441 Moers	
	Frau Leiterholt Mo/Di/Do 9:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	02841 / 201-699
Notunterkunft	Zuweisung nur durch den Fachdienst Soziales	
	Römerstraße 675/681 47443 Moers	
Beratung	Ostring 1 47441 Moers	
Caritasverband Moers-Xanten e.V.	Frau Speer Mo/Di/Do/Fr 9:00-12:00 Uhr Do 14:00-17:00 Uhr und nach Vereinbarung	02841 / 9010-824

4.4 Neukirchen-Vluyn

Verfahrensweise

In Neukirchen-Vluyn stehen bisher als unterzeichnende Akteure des Rahmenvertrages für eine Fallkonferenz das Jobcenter, das Jugendamt des Kreises und die Wohnungshilfen des Diakonischen Werkes Kirchenkreis Moers zur Verfügung.

Eine Fallkonferenz kann von einem dieser Akteure einberufen werden, wenn ein den Voraussetzungen entsprechender junger Mensch um Hilfe anfragt. Außerdem können sich weitere Akteure zur Einberufung einer Fallkonferenz an die benannten Akteure wenden.

Ansprechpartner Neukirchen-Vluyn

Jobcenter	Niederrheinallee 42 47506 Neukirchen-Vluyn	
Leistungsabteilung	Herr Schöneberg Mo/Di/Do 9:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	02845 / 2989-120
Fallmanagement U25	Hanckwitzstraße 1 47441 Moers	
	Frau Leven Termine nach Vereinbarung	02841 / 1807-307
Kreisjugendamt	Hans-Böckler-Straße 26 47506 Neukirchen-Vluyn	
	Frau Christ-Hennig Mo - Fr 8:30-10:00 Uhr und nach Vereinbarung	02845 / 391-123
Ordnungsamt	Hans-Böckler-Straße 26 47506 Neukirchen-Vluyn	
	Frau Schneider	02845 / 391-160
Notunterkunft	Zuweisung nur durch das Ordnungsamt	
	Max-von-Schenkendorfstraße 10 47506 Neukirchen-Vluyn	
Beratung	Vluynner Nordring 55 47506 Neukirchen-Vluyn	
Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers, Dienststelle Neukirchen-Vluyn, Treff 55	Frau Costaperaria Termine nach Vereinbarung	02845 / 21653

4.5 Rheinberg

Verfahrensweise

In der Stadt Rheinberg wurde zusätzlich zur Rahmenvereinbarung verabredet, dass die gemeinsame Beratungsstelle Wohnungs- und Existenzsicherung des Diakonischen Werkes Kirchenkreis Moers und des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V. die Organisation der Fallkonferenzen übernimmt.

Wird der Hilfebedarf bei einem Akteur bekannt, beruft die Beratungsstelle auf dessen Hinweis, eine Fallkonferenz unter Beteiligung der unten benannten Akteure ein. Bei Bedarf werden weitere Akteure zur Fallkonferenz eingeladen.

Ansprechpartner Rheinberg

Jobcenter	Dr.-Aloys-Wittrup-Straße 8 47495 Rheinberg	
Leistungsabteilung	Frau Ramich Mo/Di/Do 9:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	02843 / 9080-204
Fallmanagement U25	Frau Gröning Termine nach Vereinbarung	02843 / 9080-304
Jugendamt	Großer Markt 1 47495 Rheinberg	
	Herr Drobner Termine nach Vereinbarung	02843 / 171-178
Ordnungsamt	Kirchplatz 10 47495 Rheinberg	
	Herr Ehlscheid Mo - Fr 8:30-12:00 Uhr Mo - Mi 13:00-16:00 Uhr Do 13:00-17:00 Uhr	02843 / 171-308
Notunterkunft	Zuweisung nur durch das Ordnungsamt	
	Berkevoorthofstraße 59 47495 Rheinberg	
Beratung	Goldstaße 17-19 47495 Rheinberg	
Beratungsstelle für Wohnungs- und Existenzsicherung in Kooperation zwischen Diakonischem Werk und Caritasverband	Frau Oppermann / Frau Willrodt Mo/Di/Do/Fr 8:30-10:30 Uhr und nach Vereinbarung	02843 / 9710-63 02843 / 9710-24

4.6 Sonsbeck

Verfahrensweise

In der Gemeinde Sonsbeck werden Fallkonferenzen entsprechend der Rahmenvereinbarung (Seite 17) von einem der unten genannten Akteure einberufen. Diese organisieren auch Fallkonferenzen für andere Institutionen, an die sich ein Hilfesuchender gewendet hat. Beteiligt an den Fallkonferenzen sind alle unten genannten Akteure. Bei Bedarf werden weitere Akteure eingeladen.

Ansprechpartner Sonsbeck

Jobcenter	Herrenstraße 2 47665 Sonsbeck	
Leistungsabteilung	Frau Gerken Mo/Di/Do 9:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	02838 / 9620-736
Fallmanagement U25	Dr.-Aloys-Wittrup-Straße 8 47495 Rheinberg	
	Frau Gröning Termine nach Vereinbarung	02843 / 9080-304
Kreisjugendamt	Karthaus 14 46509 Xanten	
	Frau Christ-Hennig Mo - Fr 8:30-10:00 Uhr und nach Vereinbarung	02801 / 9877-916
Ordnungsamt	Herrenstraße 2 47665 Sonsbeck	
	Herr Janßen Mo - Fr 8:00-12:00 Uhr Mo - Do 14:00-16:00 Uhr	02838 / 36-130
Notunterkunft	Zuweisung nur durch das Ordnungsamt	
	Wechselnde Adressen	
Beratung	Herrenstraße 2 47665 Sonsbeck	
Caritasverband Moers-Xanten e.V.	Josef Francken Mo 15:00-16:00 Uhr Weitere Beratungszeiten: siehe Xanten	0160 / 7362661

4.7 Xanten

Verfahrensweise

In Xanten stehen als unterzeichnende Akteure des Rahmenvertrages für eine Fallkonferenz das Jobcenter, das Jugendamt des Kreises und die Beratungsstelle des Caritasverbandes Moers-Xanten zur Verfügung.

Eine Fallkonferenz kann von einem dieser Akteure einberufen werden, wenn ein den Voraussetzungen entsprechender junger Mensch um Hilfe anfragt. Außerdem können sich weitere Akteure zur Einberufung einer Fallkonferenz an die benannten Akteure wenden.

Ansprechpartner Xanten

Jobcenter	Karthus 14 46509 Xanten	
Leistungsabteilung	Herr Tomberg Mo/Di/Do 9:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	02801 / 9832-211
Fallmanagement U25	Dr.-Aloys-Wittrup-Straße 8 47495 Rheinberg	
	Frau Gröning Termine nach Vereinbarung	02843 / 9080-304
Kreisjugendamt	Karthus 14 46509 Xanten	
	Frau Gammert/ Frau Breidenstein Mo - Fr 8:30-10:00 Uhr und nach Vereinbarung	02801 / 9877-911 02801 / 9877-917
Ordnungsamt	Karthus 2 46509 Xanten	
	Herr Sanders	02801 / 772-257
Notunterkunft	Zuweisung nur durch das Ordnungsamt	
	Rheindamm 39a 46509 Xanten	
Beratung	Klever Straße 35 46509 Xanten	
Caritasverband Moers-Xanten e.V.	Josef Francken Mo 11:00-12:00 Uhr Mi 15:00-16:00 Uhr Fr 11:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	02801 / 984724 0160 / 7362661

Ausblick

Die Lebenssituation junger Menschen im Wohnungsnotfall ist i.d.R. durch viele, sich gegenseitig verstärkende, Problemlagen gekennzeichnet. Die Möglichkeit zur Durchführung von Fallkonferenzen bietet für alle Beteiligten den Vorteil, dass sie gemeinsam die Verantwortung für einen jungen Menschen übernehmen und kein Akteur überfordert wird.

Durch die bisherige Arbeit im Rahmen des Projektes haben sich schon jetzt die „Hauptakteure“ besser vernetzt, was auch außerhalb der Fallkonferenzen zu einer engeren Zusammenarbeit geführt hat.

Wir wünschen uns für die jungen Menschen in Wohnungsnot, dass sich die Fallkonferenz weiter etabliert und als Verfahren genutzt wird, das zu einem bedarfsgerechten Hilfeangebot führt.

Neben der Sensibilität für die Gesamtsituation der betroffenen Menschen und der Bereitschaft zur Nutzung der Fallkonferenzen ist es unverzichtbar, dass alle betroffenen Akteure des psychosozialen Hilfesystems hierzu ihre jeweiligen Ressourcen in den Hilfeprozess einbringen.

Zum einen um eine differenzierte und koordinierte Hilfe anbieten zu können aber auch um die Anforderungen gleichmäßig zu verteilen.

www.wohn-perspektiven.de

Dieses Handbuch wird einmalig anlässlich der Abschlussveranstaltung des Projektes WohnPerspektiven in einer Druckversion erstellt. Es wird künftig auf den Internetseiten des Caritasverbandes Moers-Xanten und des Projektes WohnPerspektiven eingestellt und kann dort aktualisiert heruntergeladen werden.

